

Tischvorlage Nr. V 79/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 3

Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes - Tischvorlage

A Problem

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 ein Sanierungsprogramm zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Bremerhaven beschlossen (Vorlage II/34/2025). Eine Einzelmaßnahme dieses Programms ist die Erhöhung / Staffelung in der Hundesteuer ab 01.01.2026. Aus diesem Grund muss das Hundesteuerortsgesetz entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig sind weitere redaktionelle und organisatorische Änderungen erforderlich.

B Lösung

Das Hundesteuerortsgesetz wird entsprechend dem anliegend beigefügten Entwurf ab 01.01.2026 geändert. Im Einzelnen wird auf den Wortlaut des Entwurfes des Ortsgesetzes (s. Anlage 1), der Synopse (s. Anlage 2) und den Erläuterungen (s. Anlage 3) verwiesen.

Wesentliche Änderungen sind dabei:

- Der bisher angewandte pauschale Steuersatz – unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde – wird ab dem kommenden Jahr abgelöst von einer Staffelung der Bemessungsgrundlage. Für den ersten Hund bleibt die Höhe der Steuer dabei unverändert, der zweite Hund wird zukünftig mit einem Satz in Höhe von 120 € / Jahr veranlagt. Ab dem dritten Hund sind zukünftig 150 € Steuer im Jahr fällig.
- Zukünftig wird im Bereich der Ermäßigungen eine Vergünstigung nur noch für den ersten gehaltenen Hund gewährt, für alle weiteren Hunde muss der volle Steuersatz entrichtet werden. Diese Regelung galt bisher nur für alleinstehende über 65 Jahre Personen mit geringem Einkommen und wird nun auf alle Tatbestände übertragen.
- Die Fälligkeit der Steuer ist zukünftig nicht mehr als Jahresbetrag, sondern aufgrund der höheren zu zahlenden Steuer bei Mehrfachhundehaltung in zwei Teilbeträgen fällig.
- Aufgrund der Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden wurde eine Kennzeichnungspflicht für gehaltene Hunde mithilfe eines Mikrochips normiert. Diese Nummer ist zukünftig bei der Anmeldung zur Hundesteuer mit anzugeben.
- Die Gebühr für eine Ersatzmarke wird der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.
- Sofern Steuerpflichtige es zulassen, dass ihre Hunde außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke umherlaufen, kann dies zukünftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

- Die Hundesteuer für neu angemeldete Hunde kann zukünftig nur noch im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandates entrichtet werden.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die Anpassung der Bemessungsgrundlage entstehen jährlich Mehreinnahmen in der Hundesteuer in Höhe von rund 17.000 €. Darüber hinaus sind keine Auswirkungen für die übrigen nach § 35 Abs. 2 GStV zu prüfenden Aspekte ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage basiert auf einem Entwurf des Steueramtes und ist mit dem Rechts- und Versicherungsamt abgestimmt.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 22.10.2025 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes zu beschließen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach BremIFG ist vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der als Anlage 1 vorgelegte Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes wird als Ortsgesetz beschlossen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Hundesteuerortsgesetzes
- Synopse zur Änderung
- Begründung zur Änderung